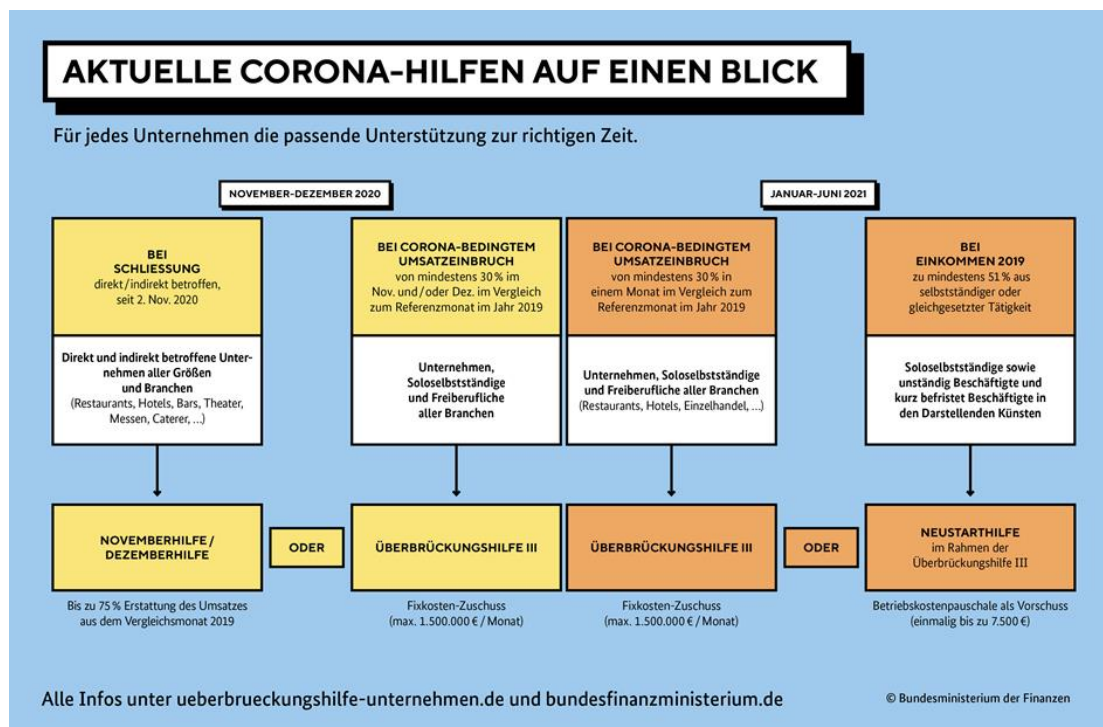


Insgesamt ist die deutsche Golfbranche – trotz der teilweise erheblichen Einschränkungen durch die Lockdowns und Corona-Sonderregelungen – bisher vergleichsweise gut durch die aktuelle Corona-Krise gekommen. Die Ergebnisse des Golfbarometers Spezial zu den Auswirkungen der Corona-Krise auf Golfanlagen aus dem Oktober 2020 deuteten jedoch bereits an, dass nicht alle Golfanlagen positiv durch die Krise kommen (werden) – und die zahlreichen Einschränkungen beim Spielbetrieb im Rahmen der neuen Lockdowns ab November 2020 sowie der Schließungsanordnungen für die Gastronomie und den Einzelhandel (hier insbesondere der Pro-Shops) haben mancherorts die wirtschaftlichen Herausforderungen erhöht.

Um von diesen Auswirkungen betroffenen Betrieben zu helfen, hat die Bundesregierung verschiedene Unterstützungsprogramme auf den Weg gebracht, insbesondere die Überbrückungshilfen. Die aktuell geltende Überbrückungshilfe III – kurz Ü III genannt – gilt branchenunabhängig und somit auch für Golfbetriebe, seien es Golfanlagen, Einzelhändler im Golfbusiness oder auch Organisatoren von Golfevents.



Besonders wichtig ist, dass die Ü III Sonderregelungen für die Veranstaltungsbranche umfasst, welche nach Auskunft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) auch für das Golfbusiness gelten. Der Deutsche Golf Verband e.V. (DGV) empfiehlt daher allen Mitgliedern, eine mögliche Förderung auf Basis der Ü III zu prüfen und so mögliche wirtschaftliche Härten zu kompensieren. Als Orientierung hat der DGV nachfolgend die wichtigsten Regelungen der Ü III zusammengefasst – und für den Bereich der Sportveranstaltungen, insbesondere Golfturniere, in enger Abstimmung mit dem BMWi Präzisierungen zu den geltenden Bestimmungen erarbeitet. Die Bundesregierung hat diese Hilfen weiter ausgedehnt, die wichtigsten Punkte dazu wurden in den hier vorliegenden Anwendungshinweisen bereits berücksichtigt – die Umsetzung dieser Neuerungen wird schnellstmöglich seitens der Bundesregierung in den FAQs zu den Überbrückungshilfen III im Internet präzisiert (Quelle siehe weiter unten in diesem Text).

## Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind sowohl Unternehmen als auch gemeinnützige Organisationen und Vereine. Pro Unternehmen ist jeweils ein Antrag zulässig; besitzt ein Betreiber mehrere Anlagen oder weitere Unternehmen, können diese – je nach Beteiligungsverhältnissen – als verbundene Unternehmen gelten, für die ein Gesamtantrag zu stellen ist. Damit sind explizit auch Golfclubs antragsfähig, unabhängig von der Frage, ob es sich um einen Verein oder eine Kapitalgesellschaft handelt. Ausgenommen von der Förderung sind Organisationen mit Sitz im Ausland, Unternehmen in



# Anwendungshinweise zur „Überbrückungshilfe III“

Schwierigkeiten gemäß EU-Definition und Unternehmen mit einem Jahresumsatz 2019 von mehr als 750 Mio. Euro.

## Für welchen Zeitraum gilt die Ü III?

Die Ü III umfasst den Zeitraum von November 2020 bis Juni 2021. Anträge können entweder für den Gesamtzeitraum oder für einzelne Monate innerhalb des genannten Zeitraums erfolgen, letztlich erfolgt immer eine Betrachtung des einzelnen Monats. Zusätzlich können für ausgefallene Veranstaltungen im Zeitraum März bis Dezember 2020 interne und externe Ausfallkosten mit der Ü III geltend gemacht werden.

## Welche Voraussetzung ist für eine Förderung erforderlich?

Die Ü III kann nur für Monate beantragt werden, in denen der Umsatz um mindestens 30 Prozent unter dem Vergleichswert des gleichen Monats im Jahr 2019 liegt. Für die Monate April bis Juni 2021 kann dabei selbstverständlich von einer Schätzung auf Basis der vorliegenden Informationen ausgegangen werden. Lag der Rückgang nicht für alle Monate des Gesamtzeitraums bei mehr als 30 Prozent, kann die Ü III nur für die Monate beantragt werden, in denen der Rückgang bei mindestens 30 Prozent lag. Wichtig ist zudem, dass der Umsatzrückgang durch Corona verursacht wurde, beispielsweise durch die Schließung von Golfanlagen oder Teilbereichen wie der Gastronomie oder des Pro-Shops aufgrund behördlicher Anordnungen. Für Golfanlagen kommt es daher auch auf die jeweiligen Abrechnungsmodelle bei Mitgliedschaften an: relevant ist der Monat, in dem der Mitgliedsbeitrag gezahlt wird. Erfolgt dies beispielsweise im Januar für das Gesamtjahr, können trotz steigender Einnahmen aus Mitgliedschaften in diesem Monat in den übrigen Monaten der Ü III dennoch die erforderlichen Umsatzrückgänge eingetreten sein, weil beispielsweise keine Einnahmen aus Greenfees erzielt werden, da die Anlage im Rahmen der aktuell geltenden Corona-Spielvorschriften nur Mitgliedern zugänglich ist. Bei gemeinnützigen Vereinen zählen erhaltene Spenden ebenfalls zu den Umsätzen.

## Was wird genau gefördert?

Die Förderung erfolgt nur für die Monate innerhalb der Ü III, die mindestens 30 Prozent Umsatzrückgang aufweisen. Gefördert wird jedoch nicht der entgangene Umsatz, sondern die im Antragszeitraum nachgewiesenen Fixkosten. Hierzu zählen beispielsweise:

- Mieten und Pachten
- Grundsteuern, Versicherungen,
- Abonnements und andere feste Ausgaben sowie
- Mietkosten für Fahrzeuge und Maschinen,
- Zinsaufwendungen, Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bis zu einer Höhe von 50 Prozent,
- Wartung und Instandhaltung von Anlagevermögen
- Finanzierungskostenanteil von Leasingraten,
- Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, etc..
- Personalaufwendungen, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 Prozent der Fixkosten gefördert
- bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten
- Marketing- und Werbekosten

Ist der Antragsteller, also beispielsweise die Golfanlage, Vorsteuer-abzugsberechtigt, sind die Kosten netto anzusetzen, sonst inklusive Umsatzsteuer.

Die ergänzenden Regelungen sehen für Unternehmen der Veranstaltungswirtschaft zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale für jeden Fördermonat eine Anschubhilfe in Höhe von 20 Prozent der Lohnsumme vor, die im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallen wäre. Die maximale Gesamtförderhöhe dieser Anschubhilfe beträgt 2 Mio. Euro.



## Anwendungshinweise zur „Überbrückungshilfe III“

Ebenfalls neu wurde Anfang April der **Eigenkapitalzuschuss** eingeführt. Dieser kann von Betrieben mit einem Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in mindestens drei Monaten im Zeitraum von November 2020 bis Juni 2021 beantragt werden. Dies bedeutet: von den insgesamt 8 Monaten des Förderzeitraums November 2020 bis Juni 2021 müssen mindestens drei Monate einen Umsatzeinbruch von 50 Prozent und mehr im Vergleich zum gleichen Monat 2019 ausweisen. Die zusätzliche Förderung wird pauschal als Prozentaufschlag auf die förderfähigen Kosten (siehe weiter oben in diesem Abschnitt) mit Ausnahme der Personalaufwendungen, baulichen Hygienemaßnahmen und Marketingkosten gewährt. Beträgt der Umsatzeinbruch in genau drei der maximal acht Monate mindestens 50 Prozent, wird für den dritten Monat ein Zuschlag von 25 Prozent gewährt. Sind vier Monate von einem Umsatzeinbruch um mindestens 50 Prozent betroffen, steigt der Zuschlag im vierten Monat auf 35 Prozent. Bei fünf oder mehr Monaten mit entsprechendem Umsatzrückgang wird ab dem fünften Monat der Höchstzuschlag von 40 Prozent gewährt. Berechnungsgrundlage für den Zuschuss sind jeweils die im betroffenen Monat relevanten, förderfähigen Fixkosten wie vorab beschrieben. Der Eigenkapitalzuschuss wird **zusätzlich** zur regulären Förderung gewährt.

Für die einzelnen Monate ergeben sich somit folgende Fördersätze:

<b>Eigenkapitalzuschuss</b>	
<b>Monate mit Umsatzeinbruch <math>\geq</math> 50 Prozent</b>	<b>Höhe des Zuschlags</b>
1. und 2. Monat	Kein Zuschlag
3. Monat	25 Prozent
4. Monat	35 Prozent
5. und jeder weitere Monat	40 Prozent

### Welche Regelungen gelten für Sportveranstaltungen?

Mit der Ü III hat die Bundesregierung **Sonderregelungen** für verschiedene Branchen erlassen, so auch für die Veranstaltungs- und Kulturbranche. Zusätzlich zu den vorab genannten förderfähigen Kosten können Golfanlagen somit für Corona-bedingt abgesagte Turniere und andere Veranstaltungen (beispielsweise Hochzeiten, private Feiern oder Veranstaltungen für Mitglieder) Ausfall- und Vorbereitungskosten geltend machen.

Wichtig: auch wenn die Ü III den Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 umfasst, beziehen sich diese Kosten nur auf den Zeitraum von **März 2020 bis Dezember 2020!** Neu wurde festgelegt, dass die Veranstaltungsbranche auch Ausfall- und Vorbereitungskosten geltend machen kann, die bis zu 12 Monate vor dem geplanten Veranstaltungstermin angefallen sind. Die genaue Regelung hierzu wird mit dem nächsten Update der FAQs auf der Seite ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de nachzulesen sein.

Die Ü III deckt damit zwei Zeiträume ab: für die fixen Kosten des regulären Anlagenbetriebs den Zeitraum November 2020 bis Juni 2021, für die internen und externen Ausfallkosten zu Veranstaltungen den Zeitraum von März bis Dezember 2020.



## Anwendungshinweise zur „Überbrückungshilfe III“

Das BMWi hat gegenüber dem Deutschen Golf Verband explizit bestätigt, dass auch Turniere unter diese Regelung fallen.

Wesentlich sind hierbei folgende Punkte:

- Die Förderfähigkeit gilt unabhängig von der Rechtsform der Golfanlage und der Frage, ob eine nicht durchgeführte Veranstaltung vom Golfclub selbst oder einem externen Dritten geplant wurde.
- Die Einordnung förderfähiger Events erfolgt anhand der einzelnen Wirtschaftszweige. Diese sind nach Branchenschlüsseln, den sogenannten WZ-Codes, gegliedert. Für Turniere maßgeblich sind WZ-Code 93.11.0 (Durchführung von Sportveranstaltungen im Freien oder in der Halle im Rahmen des Profi- oder Amateursports) beziehungsweise 93 (Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung, zugangsberechtigt sofern Tätigkeiten erfasst, die eindeutig der Kultur- und Veranstaltungsbranche zuzuordnen sind).
- Die Sonderregelung für die Veranstaltungsbranche schließt Golfturniere ein, unabhängig von der Frage, ob sich diese an eigene Mitglieder oder Gastspieler richten.
- Meldegelder für Turniere sowie Sponsoring-Entgelte sind Eintrittsgeldern und Teilnehmergebühren gleichgestellt.
- Maßgeblich für die Zuordnung zu den förderfähigen Monaten März bis Dezember 2020 ist der geplante Durchführungstermin, nicht der Termin der Absage.
- Gefördert wird auch hier nicht der entgangene Umsatz, sondern Kosten im Zusammenhang mit den geplanten und abgesagten Events. Dies können sowohl interne Kosten (beispielsweise Personal) als auch externe Kosten (beispielsweise Catering-Unternehmen, Stand-Aufbau, Turnier-Betreuung) sein. Diese Kosten sind in branchenüblicher Höhe bis zu 100 Prozent förderfähig und können bis zu 12 Monate vor dem geplanten Veranstaltungstermin angefallen sein.
- Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Umsatzrückgang im jeweiligen Monat (hier März bis Dezember 2020) mindestens 30 Prozent betrug.
- Zudem sind möglicherweise bereits anderweitig erhaltene Unterstützungsleistungen, beispielsweise aus Versicherungen oder aus anderen Fördermaßnahmen des Bundes und der Länder wie den November-/Dezemberhilfen, in Ansatz zu bringen.
- Für Turnierveranstalter gilt: auch die Anmietung von Golfanlagen zur Durchführung von Turnieren zählt zu den förderfähigen Kosten, sofern diese nach Absage des Events nicht zurückerstattet wurden.

Bei dieser Sonderregelung ist der Ansatz von Kosten für ausgefallene Turniere und abgesagte Veranstaltungen aber nur möglich, wenn man auch im Zeitraum November 2020 – Juni 2021 unter den Voraussetzungen der Ü III förderfähig ist. D.h., es muss mindestens für einen Monat aus dem Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 ein Umsatzrückgang von mindestens 30% bestehen.

### Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Umsatzrückgang im jeweiligen Antragsmonat und bezieht sich immer auf die förderfähigen Kosten. Betrachtet wird jeder einzelne Monat, es können also unterschiedlich hohe Förderungen für die einzelnen Monate gelten.

Die Höhe der Fixkostenerstattung (zwischen November 2020 und Juni 2021) orientiert sich am Rückgang des Umsatzes (Voraussetzung für die Gewährung der Ü III ist ein Rückgang um mindestens 30 Prozent im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019) und ist gestaffelt:

- bei einem Umsatzrückgang von 30 bis 50 Prozent werden 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet,
- bei einem Umsatzrückgang von 50 Prozent bis 70 Prozent werden 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet und
- bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent werden gemäß der kommunizierten Erweiterungen zur Ü III 100 Prozent der förderfähigen Fixkosten gezahlt.

### Wie kann die Beantragung erfolgen?

Eine Beantragung ist bis spätestens 31. August 2021 über einen sogenannten prüfenden Dritten möglich. Als prüfende Dritte gelten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte. Die dafür anfallenden Kosten sind ebenfalls förderfähig.



# Anwendungshinweise zur „Überbrückungshilfe III“

## Was passiert mit aktuell nur zu schätzenden Werten?

Zur Ü III gehört nicht nur ein Antrag, sondern auch eine Schlussabrechnung. Diese ist bis spätestens 30. Juni 2022 einzureichen, ebenfalls über den prüfenden Dritten. Hierbei sind die im Antragsverfahren geschätzten Werte durch die tatsächlichen Werte zu ersetzen, möglicherweise zu viel oder zu wenig gezahlte Förderung wird zurückgefordert beziehungsweise nachgezahlt.

## Wo finden DGV-Mitglieder weitere Informationen?

Die Bundesregierung hat zu den Regelungen der Ü III eine Website mit FAQs (Frequently Asked Questions) eingerichtet. [FAQ zur „Corona-Überbrückungshilfe III“](#). Weitere Auskünfte erteilen die prüfenden Dritten.

## Zusammenfassend betrachtet – welche Schritte sind notwendig?

- Prüfung, ob Corona-bedingt ein Umsatz-Rückgang von mindestens 30 Prozent in einem der Monate des Zeitraums von November 2020 bis Juni 2021 zum Vorjahr vorlag/vorliegt
  - ⇒ wenn ja
    - ☞ Ansatz der laufenden Fixkosten zwischen November 2020 und Juni 2021 für die Monate mit einem Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent
    - ☞ Prüfung, ob in mindestens drei Monaten aus November 2020 bis Juni 2021 ein Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent vorliegt (Voraussetzung für den Eigenkapital-Zuschuss)
    - ☞ Ansatz der Kosten für ausgefallene/abgesagte Veranstaltungen und Turniere im Zeitraum von März 2020 bis Dezember 2020 (Sonderregelung)
      - Achtung: auch hier muss im jeweiligen Monat ein Corona-bedingter Umsatz-Rückgang von mindestens 30 Prozent vorliegen
- Beauftragung eines prüfenden Dritten (z.B. Steuerberater) mit Beantragung der Ü III
  - ⇒ die notwendigen Unterlagen zu den förderfähigen Fixkosten können weitestgehend der Buchhaltung entnommen werden, bei der Berechnung der internen und externen Ausfallkosten für Veranstaltungen wird der prüfende Dritte auf die Zuarbeit der Antragsteller, also beispielsweise der Golfanlage, angewiesen sein

## DGV empfiehlt mögliche Inanspruchnahme zu prüfen

Der DGV hat sich mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie intensiv dazu ausgetauscht, dass die Sonderregelungen der Ü III für die Veranstaltungsbranche prinzipiell auch für das Golfbusiness gelten. Das BMWi hat dem DGV ausdrücklich bestätigt, dass unter die Sonderregelungen für die Veranstaltungsbranche nicht nur Sportveranstaltungen allgemein, sondern auch Golfturniere der DGV-Mitglieder fallen.

Das Förderwerkzeug „Überbrückungshilfe III“ stellt auch für den DGV „Neuland“ dar. Aufgrund der Aktualität liegen insbesondere noch keine Erfahrungswerte dazu vor, in welchem Umfang DGV-Mitglieder die Förderkriterien erfüllen können und wie hoch eine mögliche Förderung ausfällt. Wir begrüßen jedoch ausdrücklich, dass die Rückmeldung aus dem BMWi aufgrund der detaillierten DGV-Anfrage eine klare Aussage zur prinzipiellen Unterstützung der Golfanlagen/Vereine ergeben hat. Wir empfehlen allen Mitgliedern eine summarische Prüfung, ob im Einzelfall die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe III gegeben sein könnten. Falls ja, sollte zeitnah der Kontakt zu einem „prüfenden Dritten“ gesucht und der Prozess der Aufbereitung der erforderlichen Unterlagen bis zur Antragstellung abgestimmt werden.